

Bunte Gärten Leipzig e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Bunte Gärten Leipzig e. V.**"

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Kriegsoffer, indem ihre Integration in Deutschland gefördert wird.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktivitäten, die geeignet sind, Spannungen abzubauen und die gesellschaftliche Akzeptanz der Zielgruppe zu verbessern wie die Förderung der Begegnung und Verständigung zwischen der Zielgruppe und Deutschen, die Schaffung und Pflege interkultureller Begegnungsmöglichkeiten, Aufklärung über Fluchtursachen, Vermittlung des Austausches von Informationen über Deutschland und die Herkunftsländer;
- Bildungsangebote für die Zielgruppe wie Frauenbildung, Alphabetisierung, Deutschkurse, Vermittlung kulturellen und politischen Wissens über die deutsche Gesellschaft;
- Förderangebote für Kinder und Jugendliche aus der Zielgruppe wie Hausaufgabenbetreuung, Sprach-, Lese- und Schreibförderung. Zum Zwecke der frühen Erlangung interkultureller Kompetenz ausländischer wie deutscher Kinder/Jugendlicher wird im Rahmen dieser Maßnahmen eine gemeinsame Förderung der Zielgruppe mit deutschen Kindern und Jugendlichen angestrebt;
- Hilfen bei der Integration der Zielgruppe in den deutschen Alltag wie die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, kulturelle und sportliche Angebote, Informationen zu Asylrechtsfragen, Unterstützung im Krankheitsfall.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zustimmen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.

Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Anschrift und Alter beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds gemäß Abs. 5 kann aufgrund eines den Zwecken, Interessen oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens erfolgen und muss mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens zum 1.2., auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Festsetzung der Beitragshöhe,
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 10.

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- c) Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- f) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung - nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Ist dieser verhindert, so führt den Vorsitz ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, sowie von dem/der SchriftführerIn unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und einem/einer KassenwartIn. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Der/die

Vorsitzende und ein zweites Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Rechts- und Finanzverkehr.

Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Kriegssopfer.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2016 beschlossen.